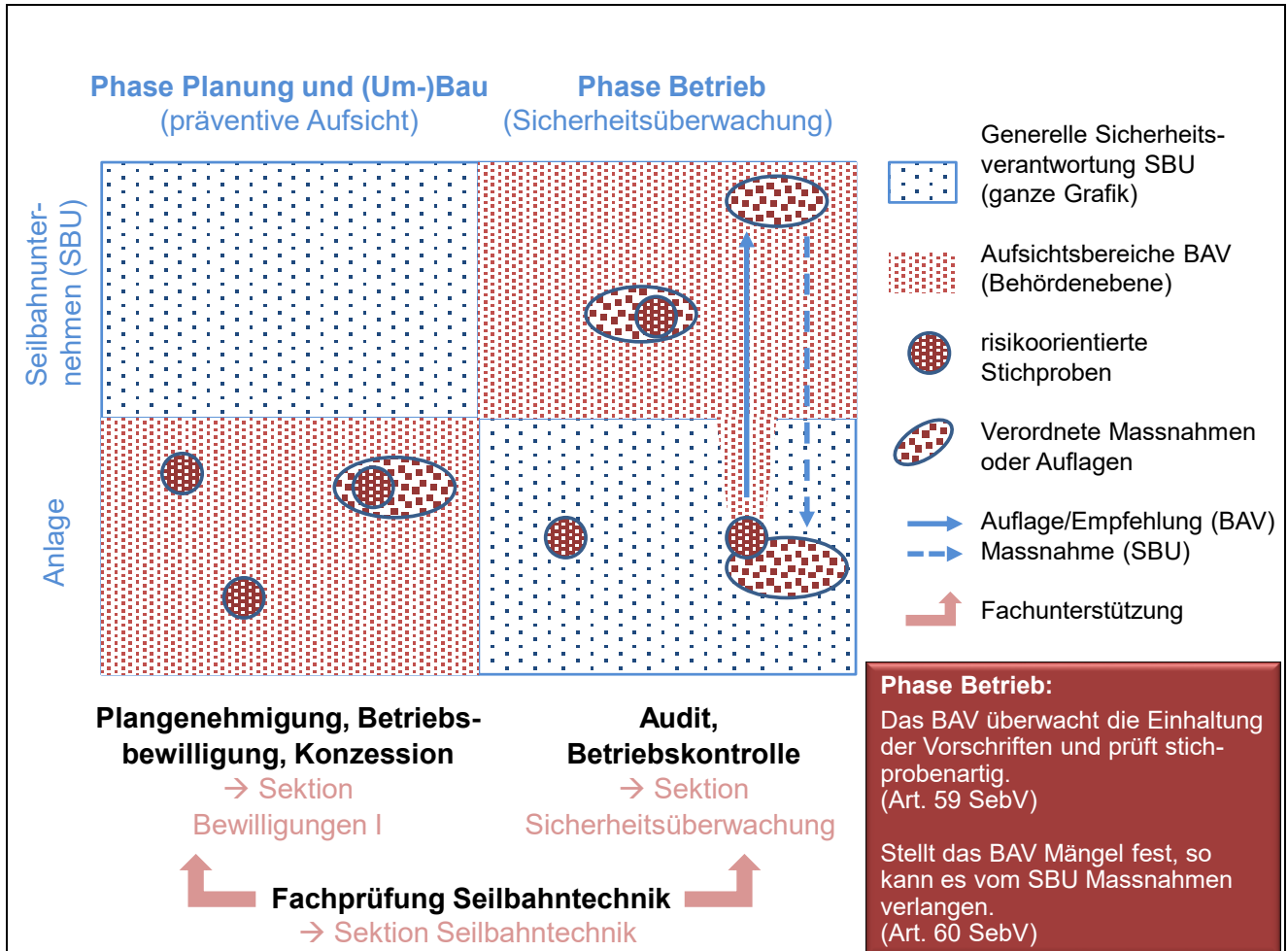


Rollen und Aufgaben im Seilbahnbereich

1. Sicherheitsaufsicht BAV

- Die SBU sind in jeder Phase primär für die Sicherheit verantwortlich.
- Das BAV übt seine Aufsichtsfunktion grundsätzlich wie folgt aus:
 - präventive Phase: Fokus = Anlage
 - Betriebsphase: Fokus = Unternehmen
 - in beiden Fällen: risikoorientiert und mittels Stichproben
 - das BAV macht keine Abnahmen von Anlagen!
- Betriebsphase: Audits und Betriebskontrollen.
Wird ein Mangel festgestellt, verlangt es vom Unternehmen Massnahmen zur Behebung.
- Aufsichtsverantwortung BAV = Mitverantwortung für die Sicherheit (z.B. nach einem Unfall).



2. Zusammenfassung der Aufgaben und Arbeitsweise aller Beteiligten im Seilbahnbereich (für Anlagen in der Zuständigkeit des Bundes)

Die folgenden Aufzählungen sollen einen Überblick geben und sind nicht abschliessend. Rechtlich bindend sind die Formulierungen im SebG und in der SebV.

BAV als Aufsichtsbehörde (generell)

- überwacht Bau, Betrieb und Instandhaltung der Seilbahnen risikoorientiert¹.
- kann Nachweise und Gutachten verlangen. Es kann selbst stichprobenartig Prüfungen vornehmen².
- legt fest, wofür der Gesuchsteller Nachweise in Form von Konformitätsbescheinigungen, Sachverständigenberichten oder Gutachten zu erstellen hat³ (siehe Begriffe Seite 4).

BAV als Bewilligungsbehörde (präventive Aufsicht → Fokus Anlage)

- prüft und genehmigt die Plangenehmigungsgesuche⁴ und führt die Verfahren als Leitbehörde.
- prüft und genehmigt die Betriebsbewilligungsgesuche⁵ und führt das Verfahren als Leitbehörde.
- beurteilt Planvorlagen für Anlagen und/oder Anlagenelemente auf Basis der einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Normen und übrigen anerkannten Regeln der Technik.
- prüft Planvorlagen für Anlagen und/oder Anlagenelemente in Abhängigkeit von der Sicherheitsrelevanz und im Hinblick auf den Schutz von Leib und Leben.
- prüft im Rahmen der Bewilligungsverfahren die konzeptionelle Plausibilität der Betriebs- und Anlagenkonzepte und die Übereinstimmung mit den gegebenen Randbedingungen.
- prüft risikoorientiert und mittels Stichproben,
 - ob die Erkenntnisse aus den Gutachten in den Nachweisen berücksichtigt wurden
 - ob die Sachverständigenberichte vollständig und plausibel sind
 - ob die Konformitätsbescheinigungen vollständig sind.
- fordert bei Lücken oder Widersprüchen in den Nachweisen mit nachvollziehbaren Begründungen zusätzliche (bestehende oder neu zu erstellende) Unterlagen oder Ergänzungen der bestehenden Unterlagen an. Das Verfahren kann erst abgeschlossen werden, wenn alle relevanten Nachweise vorliegen.
- Prüft, ob bei Abweichungen von den technischen Normen die Nachweise belegen, dass die grundlegenden Anforderungen erfüllt sind und sich das Risiko insgesamt nicht erhöht.
- prüft die ausreichenden Fachkenntnisse und die ausreichende Erfahrung sowie die Unabhängigkeit der Sachverständigen.
- führt stichprobenweise und risikoorientiert Prüfungen an der Anlage (PadA) durch, jedoch keine umfassenden Abnahmen (keine vollständige Prüfung und Freigabe).

¹ Art. 23 Abs. 1 SebG

² Art. 23 Abs. 2 SebG

³ Art. 6 SebG

⁴ Anhang 2 SebV

⁵ Art. 33 SebV

- bezeichnet im Einvernehmen mit dem SECO und den Kantonen formell die technischen Normen, die geeignet sind, die grundlegenden Anforderungen zu konkretisieren.

BAV als Aufsichtsbehörde in der Betriebsphase (Überwachung → Fokus Unternehmen)

- überwacht mittels periodischen Audits und Betriebskontrollen, ob die Seilbahnunternehmen ihre Sicherheitsverantwortung für den Betrieb und die Instandhaltung der Anlagen wahrnehmen (Sorgfaltspflicht⁶).
- kann in begründeten Fällen Nachweise und Gutachten verlangen und selbst stichprobenartig Prüfungen vornehmen⁷.
- verlangt bei Gefährdungen und Verstössen gegen die Vorschriften, dass das Seilbahnunternehmen geeignete Massnahmen vorschlägt oder ergreift, um die Wiederherstellung der Sicherheit sicherzustellen.
- trifft die erforderlichen Massnahmen, um die Sicherheit wiederherzustellen (wenn die Massnahmen des Seilbahnunternehmens nicht genügen). Es kann den Betrieb der Seilbahn einschränken oder untersagen⁸.

Betreiber

- ist für die Sicherheit der Anlage und des Betriebs verantwortlich. Namentlich muss er die Seilbahn so in Stand halten, dass die Sicherheit jederzeit gewährleistet ist (Sorgfaltspflicht⁹).
- stellt die Ressourcen (Personal, Kompetenzen, Organisation, Mittel, usw.) zur Verfügung, um einen sicheren Betrieb zu gewährleisten. Insbesondere ernennt er einen technischen Leiter und mindestens einen Stellvertreter.
- stellt Gesuche für den Bau oder die Änderung einer Anlage¹⁰ und liefert den Nachweis, dass die grundlegenden Anforderungen erfüllt werden.
- ist für die Vollständigkeit, die Gesetzeskonformität und den Inhalt dieser Gesuche verantwortlich.
- liefert der Behörde auf begründete Nachfrage hin zusätzliche (bestehende oder neu zu erstellende) Unterlagen oder Ergänzungen der bestehenden Unterlagen, um bei Lücken oder Widersprüchen eine materielle Prüfung zu ermöglichen.
- stellt Anträge für allfällige Abweichungen von den gültigen Normen und belegt, dass sich durch die Abweichung das Risiko insgesamt nicht erhöht.
- bewahrt die in der SebV bezeichneten Anlagendokumente auf.
- meldet der Aufsichtsbehörde jährlich Aufzeichnungen zur Instandhaltung und Ereignisse sowie neue Erkenntnisse, die Einfluss auf die Sicherheit der Anlage haben können.

⁶ Art. 18 und 23 SebG

⁷ Art. 23 Abs. 2 SebG

⁸ Art. 60 SebV

⁹ Art. 18 SebG

¹⁰ Art. 11 und Anhang 1 SebV

Im Auftrag des Gesuchstellers:

Hersteller

- plant, baut und liefert dem Gesuchsteller die Anlage.
- liefert dem Gesuchsteller seinen Teil der Grundlagen für die Nachweise der Sicherheit und der Vorschriftenkonformität zuhanden des BAV.
- bestätigt die Einhaltung der grundlegenden Anforderungen für Sicherheitsbauteile und Teilsysteme¹¹ mittels Konformitätsbescheinigungen.
- bewahrt die Grundlagen- und Nachweisdokumente für die Konformitätsbewertungsverfahren gemäss EU-SebV, sowie die dazu gehörenden Konformitätsbescheinigungen auf.
- bewahrt die in der SebV bezeichneten Anlagendokumente auf.
- meldet der Aufsichtsbehörde neue Erkenntnisse, die Einfluss auf die Sicherheit der Anlage, der Sicherheitsbauteile und Teilsysteme haben können bzw. auf die Sicherheit anderer Anlagen aufgrund der verwendeten, betroffenen Bauteile¹².

Benannte Stelle (notified body)

- bestätigt mittels Konformitätsbescheinigungen die Einhaltung der grundlegenden Anforderungen bzw. geltenden Normen bei zertifizierten Sicherheitsbauteilen oder Teilsystemen.

Sachverständiger

- liefert dem Gesuchsteller den in Art. 29 und Anhang 1 SebV definierten Teil der Grundlagen für die Nachweise der Sicherheit in Form eines Sachverständigenberichts.
- Die Arbeitsweise des Sachverständigen ist in der Sachverständigen-Richtlinie BAV im Detail beschrieben.

Gutachter

- Erstellt einen Expertenbericht zu spezifischen technischen oder umweltbedingten Themen (z.B. Baugrundverhältnisse, Wind, Lawinen, Brandschutz, usw.) als Grundlage für die Nachweise durch den beauftragten Hersteller bzw. Sachverständigen.

¹¹ EU-SebV Anh. 2

¹² Art. 56 Abs. 3 und 4 SebV

Begriffe

Das Sicherheitsgutachten kann nachstehende Dokumente beinhalten:

- a) Nachweis:
Dokument, das nachvollziehbar und plausibel aufzeigt, dass die grundlegenden Anforderungen bzw. die geltenden Normen eingehalten werden. Dies kann in Form einer Konformitätsbescheinigung, eines Sachverständigenberichts oder eines anderen Dokuments erfolgen.
- b) Konformitätsbescheinigung:
bestätigt die Einhaltung der grundlegenden Anforderungen bzw. geltenden Normen bei zertifizierten Sicherheitsbauteilen oder Teilsystemen.
- c) Sachverständigenbericht:
bestätigt die Einhaltung der grundlegenden Anforderungen bzw. geltenden Normen bei sicherheitsrelevanten Bauteilen der Infrastruktur, der Seilrechnung oder hinsichtlich der Schnittstellen.
- d) Gutachten:
Expertenbericht zu spezifischen technischen oder umweltbedingten Themen (z.B. Baugrundverhältnisse, Wind, Lawinen, Brandschutz, usw.) mit Einfluss auf sicherheitsrelevante Fragestellungen. Bildet die Grundlage für eine Nachweisführung durch den Hersteller oder den Sachverständigen.

beigezogene Grundlagen:

- Seilbahngesetz
- Seilbahnverordnung
- Richtlinien BAV
- Sicherheitspolitik BAV
- Konzept Sicherheitsaufsicht BAV in der Betriebsphase.

Bei Widersprüchen zwischen diesen Grundlagen gilt diejenige der höheren rechtlichen Hierarchie.